

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der am 14.06.1990 gegründete Verein führt den Namen: „Einheit Pankow e.V.“ und hat seinen Sitz in Berlin. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein ist Mitglied in den Fachverbänden des Landessportbundes Berlin, deren Sportarten im Verein betrieben werden. Er erkennt die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen an.
- 3) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet am 30. Juni.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.

Die Ziele und Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

- a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in verschiedenen Sportarten
 - b) die Förderung und Ausübung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf- und Integrationssports
 - c) die Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Wettkämpfen und Turnieren
 - d) die Kooperationen mit Kindergärten, Schulen und sonstigen sozialen Einrichtungen
 - e) Aus- und Weiterbildung sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - 3) Die Organe des Vereins (§7) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer

Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand.

- 4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten, Ethnien und Religionen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz von gegenseitigem Respekt und Toleranz.
- 6) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Er stellt sich zur Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen vor jeder Art von Gewalt zu initiieren.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

- 1) Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
- 2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Ausschluss,
 - c) Tod.
- 4) Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die

Kündigungsfristen sind der 31.5. und der 30.11. eines jeden Kalenderjahres. Der Austritt kann nur zum 30.06. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres erfolgen.

- 5) Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
- wegen erheblicher Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Halbjahr trotz Mahnung,
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a), c), d) steht dem Mitglied das Recht zu, gegen diese Entscheidung binnen zwei Wochen nach Absendung den Beschwerdeausschuss anzurufen. Dieser entscheidet endgültig.

- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sämtliche sonstige Verpflichtung bis zum Ende des laufenden Halbjahres gegenüber dem Verein bestehen. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.

§ 5 Rechte und Pflichten

- Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen im Voraus verpflichtet. Die Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung. Die Entrichtung erfolgt halbjährlich. In Ausnahmefällen kann der Vorstand eine monatliche Zahlung bewilligen.
- Entstehen durch ein Mitglied Kosten, die in

Form von Strafen vom Verband erhoben werden, ist das Mitglied verpflichtet diese Kosten an den Verein zu zahlen.

§ 6 Maßregelung

- Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse des Vorstands oder der Mitgliederversammlung verstoßen oder sich eines Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder eines unsportlichen Verhaltens schuldig machen, können vom Vorstand folgende Maßregelungen verhängt werden:
 - Verweis,
 - Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und Veranstaltungen des Vereins für bis zu 4 Wochen

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands Vorstandes,
 - Entgegennahme des Berichtes des Kassenwarts und der Kassenprüfer,
 - Entlastung und Wahl des Vorstands,
 - Wahl der Kassenprüfer,
 - Satzungsänderung,
 - Beschlussfassung über Anträge,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 11,
 - Auflösung des Vereins.
- Die Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - der Vorstand beschließt
 - 20% der stimmberechtigten Mitglieder beantragen.

- 4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand des Vereins mittels schriftlicher Einladung. Diese kann auch per E-Mail zugestellt oder in den Sporthallen per Aushang bekannt gemacht werden. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens sechs Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- 5) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzveranstaltung und/oder als virtuelle Versammlung stattfinden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Versammlung erfolgt durch Einwahl der Teilnehmenden in eine Video- und/oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist zulässig, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zur virtuellen Versammlung ein, dann teilt dieser spätestens drei Stunden vor bekannt gegebenen Beginn per E-Mail die Einwahldaten für die Video- und/oder Telefonkonferenz mit.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 7) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 8) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 10% der Anwesenden beantragt wird.
- 9) Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem stimmberechtigten Mitglied
 - b) vom Vorstand
- 10) Anträge auf Satzungsänderungen müssen eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied eingegangen sein.
- 11) Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
- 12) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§ 9 Stimmrecht und Wählbarkeit

- 1) Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimmrecht.
- 2) Ein Sorgeberechtigter des Mitglieds, welches am Wahltag das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann das Stimmrecht wahrnehmen.
- 3) Das Stimmrecht kann nur persönlich vom Mitglied bzw. vom Sorgeberechtigten gemäß 2) ausgeübt werden.
- 4) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 10 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem 3. Vorsitzenden,
 - d) weiteren Beisitzern
- 2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Er berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
- 3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:
 - a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der 3. Vorsitzende

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend drei genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- 4) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.
- 5) Der Vorstand wird jeweils für zwei Jahre gewählt.
- 6) Der Vorstand ist dazu berechtigt, freie oder zusätzliche Vorstandsämter bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu kooptieren.
- 7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11 Ehrenmitglieder

- 1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf

Lebenszeit, wenn zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten der Mitgliederversammlung dem Vorschlag zustimmen.

- 2) Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 12 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren bis zu zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
- 2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- 3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstands.

§ 13 Auflösung

- 1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.
- 2) Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen von SG Einheit Pankow e.V., soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landessportbund Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der Form am 12.11.2023 von der Delegiertenversammlung von Einheit Pankow e.V. beschlossen worden. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 BGB wird hiermit bestätigt.

Krebs 

Sellin 